

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags- und
Lageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags- und
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 254.

Mittwoch, 30. Oktober 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Notationsdruck und Verlag von Ränger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern gemäß dem Befehle vom 4. August 1900 in der 18. Wahlabteilung, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörigen Teils 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt

Montag, den 11. November d. J.

im Sitzungssaale des Rathhauses zu Riesa von vormittags 10 bis 11 Uhr.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Urwahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaftler, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen;
die unter 1—4 Genannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 M. eingeschätzt und nach der Rev. Städte- bezw. Landgemeindevorordnung (§ 44 bezw. § 35 a—g)

zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wahlbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten natürlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle hiernach stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 25. Oktober 1907.

2484 e F. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die auf Freitag, den 1. November d. J. im Gasthose zu Zeithain angelegte Verfeilgerung ist aufgehoben.

Riesa, 30. Oktober 1907.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Wier ausgemusterte Ackerpferde sollen Montag, den 4. Novbr. 1907, vormittags 10 Uhr in Kallreuth gegen das Meistgebot verkauft werden.

Königliches Remontedepot Kallreuth.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. Oktober 1907.

—* Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:
Das Reformationsfest steht vor der Tür, das Fest des dankbaren Gedankens an die Gotteskraft der Erneuerung der christlichen Kirche durch Luther und an die reichen Segnungen des unserm Volk wiedergegebenen lauter Evangeliums, das uns aber auch eindringlich gemahnt: Halte, was du hast, du evangelisches Christenvolk, daß niemand deine Krone nehme! Eine notwendige Mahnung grade für unsere Zeit. Man bedenke heutzutage vielfach nicht, was unser Volk wie in religiös-stillher, so auch in kultureller Beziehung der Reformation, dem durch sie wachgerufenen evangelisch-protestantischen Geist verdankt. Darum ist man auch nicht sonderlich darauf bedacht, darüber zu wachen, daß dieser Geist ungeschwächt erhalten bleibe. Das ist der größte Fehler und das größte Unglück unsrer Zeit. Wie aber halten wir denn das fest, was wir durch die Reformation und an der Reformation haben? Gewiß in erster Linie dadurch, daß wir jeder für seine Person und in seinen Verhältnissen fest und treu zu dem Evangelium stehen und uns in unserm Sinn und Wandel als echte Kinder der Reformation, als gestaltungstüchtige Nachkommen unsers Luther bewahren. Aber Einigkeit macht stark. Einigkeit ist uns dringend not. Doch daran fehlt es eben nur zu sehr bei uns. Deshalb müssen wir alles, was die Einigkeit, das einmütige Zusammenstehen und Zusammengehen unter uns zu fördern geeignet ist, mit Freuden begrüßen und unterstützen. Da müssen denn 2 Vereinigungen das rege Interesse aller treuevangelisch Gesinnten besitzen: der Gustav-Adolf-Verein und der Evangel. Bund, der Gustav-Adolf-Verein, der sich der evangelischen Glaubensgenossen in den andersgläubigen Ländern hilfreich annimmt und der am Reformationsfest durch ein besonderes Flugblatt um Gaben evangelischer Bruderliebe bittet, und der Evgl. Bund, der in den deutschen Landen im Verteidigungskampfe gegen den Ultramontanismus, nicht gegen den Katholizismus überhaupt, die deutsch-protestantischen Interessen zu wahren, dem deutschen Volke die Segnungen der Reformation ungeschmälert zu erhalten sucht — er hat erst jüngst durch seine Festfeier in unserer Stadt öffentlich dargelegt, was er ist und was er will. Leider aber stehen

immer noch viele Evangelische abseits von diesen beiden Vereinigungen und insbesondere von dem Evangelischen Bunde, dessen Mitglied man nur auf direkte Meldung hin wird. Wie in der Stadt Riesa so auch in den umliegenden Gemeinden, die mit ihr zu einem Zweigverein des Evgl. Bundes gehören. Wie mancher könnte und möchte da Mitglied des Bundes sein. Vielleicht lassen sich durch die bevorstehende Reformationsfestfeier eine Anzahl deutsch-evangelischer Männer und Frauen (auch Frauen können Mitglieder werden) für die große Sache des Evgl. Bundes erwärmen und melden sich als Mitglieder an. Die Anmeldung kann jederzeit auf dem Pfarramte erfolgen. Je mehr treue Mitglieder der Bund gewinnt, desto wirksamer kann er seine wichtige Aufgabe lösen, desto bessere Dienste kann er dem deutsch-evangelischen Volke leisten.

—* Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband Hamburg hat es sich, so schreibt man uns, zur Aufgabe gemacht, nicht bloß auf sozialpolitischem Gebiete zum Wohle des Handlungsgehilfen-Standes tätig zu sein, sondern er verfolgt auch den Zweck, sei es durch Abhaltung belehrender oder unterhaltender Vorträge, oder sei es durch Gründung von Lehrlingsabteilungen, in welchen durch regelmäßige Zusammenkünfte der junge Nachwuchs durch ältere Kollegen und Standesgenossen auf ihren späteren selbständigen Erwerb hingewiesen werden, erzieherisch auf seine Mitglieder einzuwirken. So hält z. B., wie aus dem Inseratentelle ersichtlich ist, die hiesige Ortsgruppe dieses Verbandes am Dienstag, den 5. November, abends 1/9 Uhr im Saale des Gesellschaftshauses einen Lichtbilder-Vortrag über: „Eine Ferkelfahrt von der Elbe zum Goldenen Horn“ ab, wozu sie unsern allbekannten Herrn Organist Scheffler gewonnen hat. Der Vortrag dürfte sehr interessant werden und wollen wir nicht verfehlen darauf hinzuweisen, daß Gäste freien Zutritt haben.

—y. Die III. Strafkammer des Landgerichts Dresden verhandelte gestern nachmittags gegen den 24 Jahre alten landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Gustav Köppe aus Riesa wegen Betrugs und Diebstahls im wiederholten Rückfalle. Da der Angeklagte leugnete, mußten mehrere Zeugen vernommen werden. Der Angeklagte diente bei dem Gutbesitzer Kloy in Mungitz. Bei dem Verlassen seines Dienstes nahm er einem Knecht einige Sachen. Am 29. Juli sprach Köppe in Weinbühla um milde

Gaben an. Hierbei erschwandte er sich von der 14 Jahre alten Tochter des Wirtschaftsbefizers Richter ein Fahrrad im Werte von 150 Mark. Der Angeklagte wollte auf dem Rade spazieren fahren und es dann wieder zurückbringen. Köppe fuhr auf dem Rade nach Meißel, um es daselbst zu verkaufen. Am 27. August log der Angeklagte in Delsitz einer Frau vor, er sollte sich für deren Gemann 3 Mark geben lassen und am 28. August erschwandte sich Köppe von dem Pferdehändler Fischer in Oschatz ein Pferd nebst Decke und Trensen im Werte von 306 Mark. Der gemeingefährliche Bursche verkaufte das Pferd in Riesa für 53 Mark. Das Urteil lautete, unter Ausschluß mildernder Umstände auf 3 Jahre Zuchthaus, 450 Mark Geldstrafe oder auf weitere 60 Tage Zuchthaus und 6 jährigen Ehrenrechtsverlust. — Außerdem beschäftigte denselben Gerichtshof noch eine Berufung des 46 Jahre alten, in Riesa wohnenden Bildhauers Johann Hermann Gastmann gegen ein Urteil des hiesigen Kgl. Schöffengerichts, wonach ihm wegen Diebstahls in zwei Fällen eine 3 wöchige Gefängnisstrafe zuerkannt wurde. Wir haben bei Gelegenheit der Schöffengerichtssitzung ausführlich über die Angelegenheit berichtet. Die von S. eingelegte Berufung hatte Erfolg. Das Berufungsgericht kassierte das vorinstanzliche Urteil und sprach den Angeklagten kostenlos frei.

— Prinzessin Pia Monika, oder Prinzessin Anna, wie sie am sächsischen Hofe genannt wird, ist nunmehr an den sächsischen Hof ausgeliefert worden. Graf Mattaroli, der Florentiner Vertreter des sächsischen Hofes, war sich der Schwierigkeit seines Auftrages sehr wohl bewußt und führte daher die Sache des Königs der kaptivierten Dame gegenüber mit äußerster Vorsicht und Delikatesse. Er berücksichtigte sehr klug, wie leicht die Stimmung der Gräfin umschlagen konnte. Ihm ist es daher auch zu danken, daß die Angelegenheit noch zum Schlusse so glatt erledigt worden ist. Prinzessin Pia Monika, Graf Mattaroli, das Ehepaar Toselli und eine Kinderwärterin sind gestern mit Automobil von Florenz abgereist. Die Eisenbahn wurde auf Wunsch der Frau Gräfin bis Bologna vermindert, wo die Trennung der Mutter von ihrem Kinde stattfand. Das Ehepaar Toselli begab sich dann nach Salzburg zum Krankenlager des Waters der Gräfin Montignoso,

Moderne Kleider- und Blumenstoffe empfiehlt in großer Auswahl W. Fleischhauer, Inh. Rich. Beate.